

## Information zum Nachweis der Krankenversicherung

Jede Studienbewerberin und jeder Studienbewerber hat bei der Immatrikulation (unabhängig vom Alter, der Fachsemesteranzahl, der Versicherungsart) zur Einschreibung an einer Hochschule eine aktuelle Versicherungsbescheinigung einer gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland oder einen Befreiungsbescheid von der Versicherungspflicht vorzulegen. Dies gilt auch bei einer Auslandsversicherung, freier Heilfürsorge oder Privatversicherung.

**Ohne Nachweis erfolgt keine Immatrikulation.**

Die (gesetzliche) Krankenkasse ist verpflichtet dem Studienbewerber eine Bescheinigung darüber auszustellen,

- ob er versichert ist

- ob er versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist.

Die Form der Bescheinigung ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe Muster)

### Versicherung in einer gesetzlichen Krankenversicherung

Wenn Sie selbst Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung sind oder im Rahmen einer Familienversicherung mitversichert sind, fordern Sie dort bitte den „Nachweis zur Vorlage an einer Hochschule“ an.

**Eine normale Mitgliedsbescheinigung oder die Kopie der Chipkarte sind nicht ausreichend!**

### Versicherung in einer privaten Krankenversicherung oder Bezug freier Heilfürsorge

Wenn Sie privat krankenversichert sind oder freie Heilfürsorge beziehen, benötigen wir von einer gesetzlichen Krankenkasse den „Nachweis über die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht zur Vorlage an einer Hochschule“.

Hierzu wenden Sie sich an die gesetzliche Krankenkasse, bei der Sie zuletzt versichert waren. Sollten Sie noch nie gesetzlich krankenversichert gewesen sein, können Sie sich an eine beliebige gesetzliche Krankenversicherung wenden und den Nachweis dort anfordern. Die Befreiungsbescheinigung gilt unwiderruflich für die Dauer des Studiums.

**Eine Mitgliedsbescheinigung der privaten Krankenkasse oder eine Kopie der Chipkarte ist nicht ausreichend!**

### Studierende nach Abschluss des 14. Fachsemesters bzw. ab dem vollendeten 30. Lebensjahr

Wenn Sie das 30. Lebensjahr vollendet haben oder bereits 14 Fachsemester an einer Hochschule studiert haben, sind Sie als Studierender nicht mehr versicherungspflichtig. Für die Immatrikulation muss **trotzdem** ein Nachweis der gesetzlichen Krankenkasse vorgelegt werden, in dem bestätigt wird, dass sie als Student/ als Studentin nicht versicherungspflichtig sind. Sie erhalten ihre

Versicherungsbescheinigung von der gesetzlichen Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft bzw. Familienversicherung bestand, anderenfalls von der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Wohnortes oder des Hochschulortes.

### **Ausländische Studierende**

Auch ausländische Studierende sind in Deutschland grundsätzlich krankenversicherungspflichtig. Wenn Sie jedoch aus einem Staat kommen, der mit Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat (EU- und EWR-Staaten, Bosnien-Herzegowina Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Türkei, Lichtenstein, Schweiz, Tunesien usw.) und dort Mitglied in einer gesetzlichen/staatlichen Krankenversicherung sind, können Sie sich dies in Deutschland bestätigen lassen. Hierzu müssen Sie sich an eine deutsche gesetzliche Krankenkasse wenden. Diese stellt Ihnen als „Nachweis zur Vorlage an einer Hochschule“ die Bestätigung der Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht in Deutschland aus. Klären Sie bereits im Heimatland, welche Unterlagen Sie dafür benötigen! In der Regel ist dies eine Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC).

**Eine Mitgliedsbescheinigung Ihrer Versicherung im Heimatland oder eine Kopie der Krankenkassenkarte ist für die Immatrikulation nicht ausreichend!**

Wenn Sie aus einem Staat ohne Sozialversicherungsabkommen mit Deutschland kommen, so müssen Sie i.d.R. in Deutschland eine Krankenversicherung abschließen. Dazu wenden Sie sich bitte an eine gesetzliche Krankenkasse in Deutschland. Mit Abschluss der Versicherung in Deutschland erhalten Sie die erforderliche Versicherungsbescheinigung.

**Die Vorlage einer ausländischen privaten Reise-, Kranken- oder Notfallversicherung wird nicht akzeptiert!**

Die Versicherungsbescheinigung sollte so aussehen (Muster):

Versicherungsbescheinigung

Diese Bescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung an der Hochschule einzureichen.

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Krankenkasse Datum

Herr/Frau Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort,

( ) ist bei uns versichert.

( ) ist versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig.

Versicherten-Nr.

Betriebsnummer der Krankenkasse: